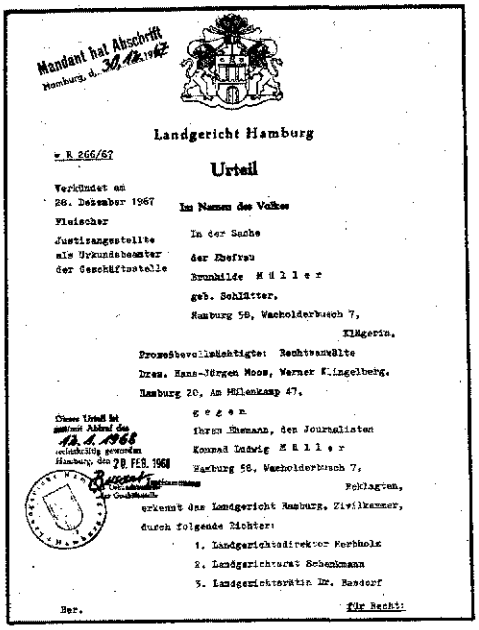


Mandant hat Abschrift
Hamburg, d. 30.12.1967

Landgericht Hamburg

3 R 266/67

Urteil

Verkündet am
28. Dezember 1967
Fleischer
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In der Sache

der Ehefrau
Brunhilde M ü l l e r
geb. Schlütter,
Hamburg 58, Wacholderbusch 7,
Klägerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dres. Hans-Jürgen Moos, Werner Klingelberg,
Hamburg 20, Am Mühlenkamp 47,

g e g e n

ihren Ehemann, den Journalisten
Konrad Ludwig M ü l l e r
Hamburg 58, Wacholderbusch 7,
Beklagten,

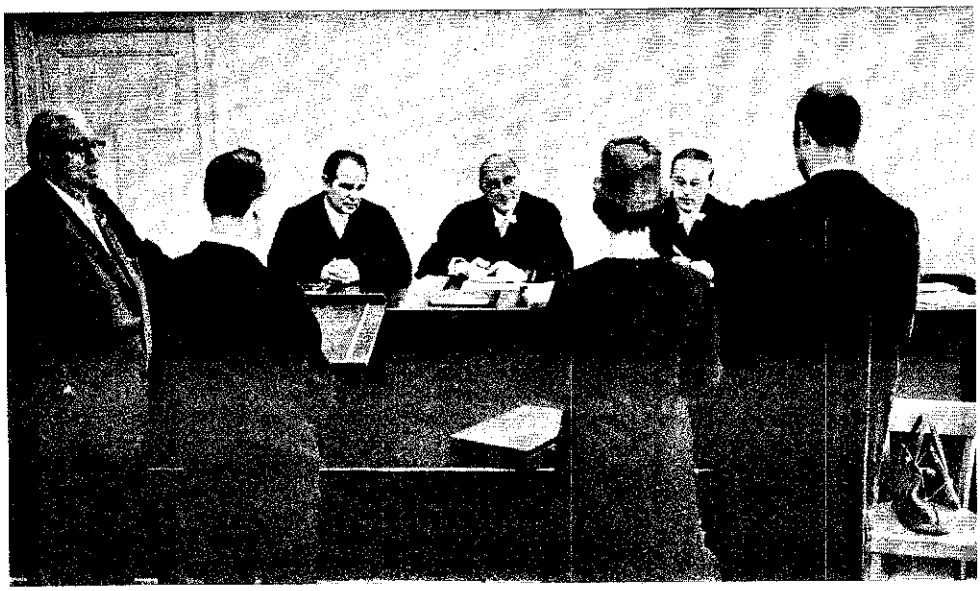
Dieses Urteil ist
zum/mit Ablauf des
12. 2. 1968
rechtskräftig geworden
Hamburg, den 28. FEB. 1968

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer,
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Kerbholz
2. Landgerichtsrat Schenkmann
3. Landgerichtsrätin Dr. Rendorf

Ber.

für Recht:



Scheidungsurteil*, Scheidungstermin: Reform für die Frau von übermorgen . . .

GESELLSCHAFT

SCHEIDUNG

Wie im Orient?

(siehe Titelbild)

Bundesjustizminister Gerhard Jahn, 43, seit 20 Jahren Ehemann, hält viel von der deutschen Frau. Daß sie, wie seit alters her, „grundsätzlich darauf festgelegt wird, den Haushalt zu führen", will er nicht mehr gelten lassen. Der Sozialdemokrat denkt an die Frau des Jahres 2000: selbstbewußt und berufstätig, politisch emanzipiert und Partner, nicht Hiwi in der Ehe.

Die deutsche Ehefrau, wenn das seit Wochen anhaltende öffentliche Lamento typisch sein sollte für die Mehrheitsmeinung, hält nicht viel von Justizminister Jahn. Eine Vertreterin des 15-Millionen-Standes schrieb dem „Herrn Justizminister", was offenbar viele bewegt: „Ob er denn eine arme, alte, treue Ehefrau auch noch bestrafen will?" So artikuliert sich heute die Welt des Jahres 1900, in der Ehefrauen nach vorgegebenem Muster ihre Rolle spielten: wirtschaftlich abhängig und politisch kaum emanzipiert, in der Ehe zuständig für Haushalt und Kinder — Mutti.

Seit SPD-Jahn die Grundzüge eines neuen Eherechts zur Diskussion gestellt hat, befürchten vor allem die Heimchen am Herd, daß sie verraten und verkauft werden sollen; und mit ihnen bangen Konservative und Kirchen. Die Sozialdemokraten, die zu Kaisers Zeiten als Verräter des Vaterlandes gebrandmarkt wurden, erscheinen nun als Verräter am Mutti-Staat.

Insbesondere die Folgen der in Aussicht genommenen Scheidungs-Regelungen sind es, die Deutschlands Frauen, seit je eine Stütze für CDU und CSU, mehrheitlich mit den Männern rechts von der SPD paktieren lassen. Ausgerechnet die Sozialdemokraten, die ihnen einst das Wahlrecht erkämpften, gelten ihnen nun als Verfechter einer Tendenz, die Bayerns CSU-Minister Philipp Held als „unverhohlenen Angriff auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau" wertet.

Die Jahn-Initiative dünkte eine Münchner Leserin „eine heuchlerische Umgehung der Scheidungsmethoden der Orientalen, die dreimal sprechen ‚Ich verstoße dich', und dann sind sie ihrer Frauen ledig". Die Leserin harmonierte mit dem CDU-Abgeordneten Hans-Georg Kuhn, der sich an die „Sitten im Orient" erinnerte, und mit Ex-Innenminister Ernst Benda (CDU), der gleichfalls die „Verstoßung" menetekelte: „Der Mann begeht Ehebruch, geht zum Gericht und sagt: ‚Meine Ehe ist kaputt.' Und schon wird er geschieden."

Als „eine Zumutung für die Frau" qualifizierte „Bild"-Leserin Ursula Sander aus Rheinberg den Jahn-Entwurf; „Bild"-Leserin Elisabeth Wekkert aus Edenkoben forderte den Minister auf: „Machen Sie doch lieber das Heiraten schwer, Herr Minister!" Das „Hamburger Abendblatt" fragte: „Werden die Frauen die Dummen sein?"

Als „ungerecht hart" tadelte die Frauengemeinschaft des Erzbistums Freiburg den Jahn-Entwurf, und der katholische Prominentenanwalt Dr. Otto Gritschneder aus München sah sich zu einem „Nachruf auf die Ehe" genötigt. Gegen die Einführung einer „totalen Gleichberechtigung von Mann und Frau" polemisierte Dr. Viktor Watzka, Referent im Kommissariat der deutschen Bischöfe.

In Resolutionen und Denkschriften, Kirchenpredigten und Leserzuschriften fixierten sich Urteile und Vorurteile auf die Jahn-Pläne, und selbst Sozialdemokraten bekamen Angst vor der Courage ihres Justizgenossen Jahn. Die SPD-Rechtsexperten Martin Hirsch und Dr. Hans de With fanden Jahns Unternalts-Ideen „mißverständlich formuliert". Bundeskanzler Brandt und Fraktions-Präside Wehner mühten sich um abschwächende Interpretationen und lobten die „abgewogenen und sachlichen Überlegungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu dieser Frage" — was dem CDU-Rechtsexperten Friedrich Vogel eher SPD-Taktik zu sein schien.

So wirkte Jahns Reform-Vorschlag wie eine Beschwörungsformel und löste Deutschlands Bürgern die Zunge. Männer und Frauen, Verbands- und Kirchenfunktionäre, Politiker und Professoren wähnten sich — als lägen sie auf der Couch eines Psychiaters — zur Preisgabe ihrer Gefühle und Gedanken genötigt, und jeder gab von sich, was ihn so motivierte: Altersfurcht und Aggressionslust, Existenzangst und Partnertrauma, Seelsorge und Wähler-Werbung.

Aufwallung und Argumentation gelten vor allem jenen Passagen des Jahn-Entwurfs (59 Paragraphen), die Geld und Gut betreffen:

▷ Nach der Scheidung habe „jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt zu sorgen" (Paragraph 8).



. . . oder Recht für die Mutti

* Es handelt sich um ein Original-Urteil; Namen und Daten wurden von der Redaktion geändert.

▷ Unterhalt solle eine geschiedene Ehefrau nur so lange bekommen, bis sie „nach der Scheidung eine zumutbare Erwerbstätigkeit findet" (Paragraph 9).

▷ Ihr sei „jede Tätigkeit zuzumuten", die mit Rücksicht auf ihre „Ausbildung" und ihre „Fähigkeiten angemessen ist" (Paragraph 9).

▷ Zahlen solle der Ehemann vor allem dann, wenn seine Frau eine unterbrochene „Schul- oder Berufsausbildung ... angemessen fortsetzt" oder sich „fortbilden oder umschulen läßt, um eine zumutbare Erwerbstätigkeit zu erlangen oder durch die Ehe erlittene berufliche Nachteile auszugleichen" (Paragraph 10).

Diese Grundsätze, die Jahn zur Diskussion gestellt hat, um sie notfalls auch zu modifizieren, machen nur einen Bruchteil der Scheidungsreform aus. Ihr Kernstück ist die Abkehr vom Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht und die Einführung des Zerrüttungsprinzips, über die — vom Juso-Flügel der SPD bis zum Zentralkomitee der deutschen Katholiken — Einigkeit besteht.

Praktisch konnte bisher eine Ehe nur aufgelöst werden, wenn einer der Partner oder beide „Schuld" auf sich geladen, etwa „Ehebruch" begangen hatten. So werden auch heute noch Eheleute gezwungen, einander Schuld zuzuschieben, wo nur — meist wechselseitiges — Versagen vorliegt. Nur eine Klageschrift kann ein Scheidungsverfahren auslösen, also müssen in der Scheidungsprozedur Vorwürfe erhoben und im Urteil als bewiesen unterstellt werden.

So nötigt die Fiktion des geltenden Rechts, eheliches Fehlverhalten als mehr oder weniger verwerflich aufrechnen zu können, langjährige Lebensgefährten zu gegenseitiger Demütigung. Denn 95 Prozent aller Scheidungsurteile in der Bundesrepublik ergehen — weil Gesetzgeber und Richter Zerrüttungen bisher nicht wahrhaben wollten — nach den schieren Schuldparagraphen 42 (Ehebruch) und 43 (schwere Eheverfehlungen) des Ehegesetzes.

Bereits die Eherechtskommission, die im Auftrag des damaligen Justizministers Gustav W. Heinemann die Reform vorbereiten sollte, votierte im Frühjahr (SPIEGEL 10/1970) für den Übergang zum Zerrüttungsprinzip. Gerhard Jahn formulierte seinen Diskussionsentwurf „auf der Grundlage" dieser Kommissionsempfehlungen.

Wo das alte Recht mit einem langen Schuldkatalog von Eheverfehlungen operieren mußte, kommt der Jahn-Entwurf mit zwei Grundsätzen aus:

▷ „Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist."

▷ „Eine Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehepartner nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen."

Für die 80 Prozent aller Scheidungswilligen, die sich bisher — häufig mit dem augenzwinkernden Einverständnis der Richter — einer von den Anwälten vorab arrangierten Schuldverteilung unterziehen mußten, entfallen damit Heuchelei und Vortäuschung von Schuld. Falls keiner der Partner widerspricht, ist nach dem Jahn-Entwurf unwiderlegbar eine „Ehe stets als gescheitert anzusehen, wenn die häusliche Gemeinschaft seit einem Jahr aufgehoben ist".

Das Zerrüttungsprinzip setzt indessen voraus, daß eine Ehe auch dann als gescheitert angesehen werden muß, wenn nur ein Partner fortstrebt. Alle Reformer — die Mitglieder der Eherechtskommission ebenso wie die Rechtsexperten der Parteien und Kirchen, aber auch Justizminister Jahn — sind darin einig, daß solche „einseitige" Zerrüttung materielle und immaterielle Härten, namentlich für ältere Ehefrauen, mit sich bringen kann.

Denn das im Jahn-Entwurf schlank formulierte Postulat, daß jeder Ehegatte nach der Scheidung „selbst für seinen Unterhalt" zu sorgen habe, muß einer Generation von Frauen, die in erster Linie zu kochen (wenn auch immer häufiger Fertiggerichte), zu waschen (wenn auch überwiegend mit der Waschmaschine) und Kinder zu erziehen (wenn auch meistens falsch) pflegt, wie Weltuntergang, der Untergang ihrer Welt, vorkommen.

Die Vision der 58jährigen „Berliner Morgenpost"-Leserin, daß sie nach dreißigjähriger Ehe ihren „Lebensunterhalt als Putzfrau oder in der Fabrik verdienen müsse" — sie ist so abwegig nicht. Auf sich allein gestellt, ohne Beruf und nichts dazugelernt, wäre sie nach einer Scheidung neuer Art so hilflos wie die meisten ihrer Geschlechtsgenossinnen.

Ihre Generation, zur Unselbständigkeit im Denken und Handeln erzogen, mit dem Leitbild der Hausfrauenehe großgeworden und allzeit an wirtschaftliche Abhängigkeit vom Mann gewöhnt, kann kaum noch erlernen, was der Jahn-Entwurf mit der Formulierung „Eigenverantwortung" (der geschiedenen Ehegatten) meint. Für sie bedeutet Ehe — unartikuliert, aber selbstverständlich — Versorgungsinstitut, Besitzstand und Sozialprestige.

Mithin muß ihnen die vorgesehene Neuregelung vorkommen wie schiere Enteignung. Sie bedeutet Abkehr vom bisher geübten Alimentationsprinzip, nach dem „der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Mann der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren" hatte — eine Verpflichtung, die allenfalls aus Gründen der „Billigkeit" gemindert werden kann. Jedes Gericht aber entwickelte, wie der Hamburger Oberlandgerichtsrat Dr. Horst Millauer beklagt, „seine eigenen Vorstellungen von Billigkeit und Angemessenheit".

Überwiegend halten deutsche Eherichter gegenwärtig eine Unterhaltszahlung für „angemessen", die ein Drittel des männlichen Netto-Einkommens ausmacht. Eigene Einkünfte muß sich die Frau anrechnen lassen: Je





von gestern?: Frauenberufe **Verkäuferin, Fabrikarbeiterin, Raumpflegerin**

mehr sie verdient, um so weniger Unterhalt bekommt sie.

Solcher Versorgungsmodus erschwert geschiedenen Frauen den Entschluß, das gewohnte Hausfrauen-Dasein aufzugeben und einen neuen Anfang im möglicherweise verlernten Beruf zu wagen. Düsseldorfer und Hamburger Gerichte entwarfen deswegen Modelle, nach denen der Verdienst der Frau ihren Unterhaltsanspruch nur teilweise mindert — ein Entgegenkommen, das im neuen Recht fortfallen würde.

Nach der Hamburger Formel wird das Netto-Gehalt der Frau vom Netto-Einkommen des Mannes abgezogen, der von seinem verbleibenden Mehreinkommen ein Drittel zahlen muß. Verdient ein Mann zum Beispiel 1200 Mark, die Frau 300 Mark, so bekommt sie 300 Mark dazu, er behält 900 Mark (1200 minus 300 = 900 Mark). Die Frau bezieht also ihr eigenes Gehalt von 300 Mark zuzüglich 300 Mark Unterhalt.

Diese Regel wird aber nur angewendet, wenn die Frau selbst keine wesentlichen Einkünfte hat. Denn „einer Frau mit einem Einkommen von beispielsweise 1500 Mark ... Ansprüche gegen den Mann zuzusprechen, der 3000 Mark oder auch 4000 Mark" verdient, wäre laut Richter Millauer weder billig noch angemessen.

Nürnberger Richter empfanden es auch als „grob unbillig", eine „32 Jahre alte, gesunde, kinderlose Ehefrau schon jetzt ein Rentendasein auf Kosten des Mannes führen zu lassen" — und antizipierten damit die Ideen des neuen Rechts. Das Gericht beschränkte die Unterhaltspflicht auf eine Übergangszeit bis zur Eingliederung der Frau in das Berufsleben und verurteilte den Mann lediglich, zwei Jahre lang 300 Mark monatlich, dann ein halbes Jahr lang 150 Mark und danach nur noch 75 Mark je Monat zu zahlen.

Solche Urteile blieben jedoch rar. Vielmehr konnten Frauen häufig, wie Aktionäre, auf jede Kurssteigerung ihrer ehemaligen Männer spekulieren



Hausfrau als Mutter
Vom Verdiener alimentiert



Hausfrau als Erzieherin
Zur Unselbständigkeit erzogen

— wie jene Frau eines Berliner Studienrats (Monatsgehalt: 1876 Mark), die ihre Alimente von 550 Mark je Monat sogleich aufgebessert sehen wollte, nachdem der Pädagoge zum Oberstudienrat (Monatsgehalt: 2051 Mark) befördert worden war. Ihre Klage wurde abgewiesen — allerdings nur, weil dem Gericht die Gehaltssteigerung unwesentlich erschien.

Solche lebenslange Teilhaberschaft am beruflichen Aufstieg des ehemaligen Partners soll es nach neuem Recht nicht mehr geben. Jahn deklarierte, daß sich „die Eheleute nach der Scheidung sobald und soweit wie möglich auch wirtschaftlich voneinander" lösen, „damit jeder von ihnen möglichst wenig belastet durch die gescheiterte Ehe einen neuen Lebensweg beschreiten kann".

Ziel ist laut Jahn „die Hilfe zur Selbsthilfe". Unterhalt soll „grundsätzlich nur auf Zeit" gewährt werden, und zwar nur in solchen Fällen, in denen „die Bedürftigkeit des geschiedenen Ehegatten ehebedingt ist". Der Entwurf sieht nur noch fünf Unterhaltstatbestände vor:

- „Unterhalt, weil ein Ehegatte, der während der Ehe nicht erwerbstätig war, sich nach der Scheidung zunächst um eine Erwerbstätigkeit bemühen muß";
- „Unterhalt, weil ein Ehegatte, der wegen der Ehe eine Ausbildung unterbrochen hat, diese nach der Ehe fortsetzen will oder sich einer erforderlichen Fortbildung oder Umschulung unterzieht";
- „Unterhalt, weil ein Ehegatte ein gemeinschaftliches Kind zu pflegen oder erziehen hat";
- „Unterhalt, weil ein Ehegatte wegen Alters oder Krankheit nach der Scheidung keine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann und er dagegen nicht hinreichend versichert ist";
- „Unterhalt, weil ein Ehegatte in seinen Versorgungsansprüchen wegen der Ehe benachteiligt ist."

Zwar mutet auch Jahn der Frau „nicht schlechthin jede Erwerbstätigkeit" zu. Sie soll aber auch keine Position fordern dürfen, die ihren „Lebensverhältnissen während der Ehe entspricht", weil sie dann womöglich gar keine Arbeit annehmen würde und — „im Widerspruch zum Grundsatz der Eigenverantwortung" — ihr „Leben lang unterhaltsberechtigt wäre".

Ein Scheidungsrecht à la Jahn würde bedeuten, daß der finanzielle Status einer Geschiedenen nicht mehr abhinge von Advokaten-Pfiffigkeit und Schuld-Konstruktion — mit manchmal abstrusen Folgen; so konnte es geschehen, daß ein Ehemann, um seine Frau loszuwerden, freiwillig „Schuld" übernahm und ihr deswegen eine lebenslängliche Rente, etwa gekoppelt an die steigenden Beamtengehälter, zusagen mußte.

Vielmehr ließe das Jahn-Konzept eine Unterhaltsregelung zu, die es erlaubt, die finanziellen Zuwendungen von Fall zu Fall nach objektiven Merkmalen zu bemessen: Alter der Ehefrau, Anzahl der Kinder, Dauer der Ehe, Lebensstandard vor und während der Ehe, Ausbildung vor und während der Ehe. Danach ergäben sich beispielsweise folgende Modellfälle:

Fall 1: 27jährige Zollinspektorfrau, seit sechs Jahren verheiratet, kinderlos, vor der Heirat Sekretärin, während der Ehe Hausfrau — Ehe wegen Zerrüttung geschieden. Nach dem Jahn-Entwurf wäre das kein Unterhaltsfall, denn die Geschiedene könnte sofort die im neuen Text definierte „zumutbare Erwerbstätigkeit" finden: Sekretärin, wie vor der Ehe.

Fall 2: 48jährige Arbeiterfrau, seit 28 Jahren verheiratet, drei erwachsene Kinder, vor der Heirat Raumpflegerin, während der Ehe Raumpflegerin und Hausfrau — Ehe wegen Zerrüttung geschieden. Nach dem Jahn-Entwurf wäre das kein Unterhaltsfall, die Geschiedene könnte sich aus ihrem „Einkommen oder Vermögen" selber



Hausfrau als Wäscherin
An Abhängigkeit gewöhnt

DM 769 Hin- und Rückflug
USA mit SUPER DC 8 JET FAN
LOFTLEIDIR
isländischen Luftverkehrsgesellschaft
ausdrücklich nach der
im Reisebüro
Fachberater
Fragen Sie Ihren
Immer zum niedrigsten Flugpreis nach USA
Sie brauchen sich nicht erst um einen Charterflug zu bemühen. Für diesen Preis fliegen wir Sie täglich planmäßig von Luxemburg (günstig zu erreichen durch Flug, Bus, Auto oder Bahn) mit Super-DC-8 Fan JET nach New York. Ihren Aufenthalt können Sie bis zu 45 Tagen ausdehnen
Kein Mindestaufenthalt.
25-jährige Erfahrung im Linienverkehr Europa – USA.
Senden Sie diesen Coupon auf Postkarte oder im Briefumschlag an **Loftleidir, 2 Hamburg 1, Glockengiesserwall 12.** Sie erhalten dann ausführliche Informationen über die niedrigsten Flugpreise nach den USA. Gleichzeitig unterrichten wir Sie über die Möglichkeit eines 24- oder 48-Std.-Zwischenaufenthalts auf Island.
Ihr Name:
Anschrift:
Ihr Zielort in den USA?
Durch welches Reisebüro buchen Sie?
L 6

unterhalten: etwa weiterhin als Raumpflegerin.

Fall 3: 37jährige Arztfrau, selber Ärztin mit Approbation und berufstätig, seit zehn Jahren verheiratet, ein neunjähriges Kind — Ehe wegen Zerrüttung geschieden. Nach dem Jahn-Entwurf wäre dies kein Unterhaltsfall, wenn die Geschiedene — wie zu erwarten — ihren Beruf weiterhin ausübt, weiterhin ein Kindermädchen beschäftigt und mithin „Pflege und Erziehung kein Hinderungsgrund für eigene Erwerbstätigkeit" darstellen.

Fall 4: 39jährige Lehrerfrau, seit 16 Jahren verheiratet, kinderlos, vor der Ehe Pädagogikstudium (im 6. Semester ohne Examen abgebrochen) — Ehe wegen Zerrüttung geschieden. Nach dem Jahn-Entwurf müßte Unterhalt „auf Zeit" gewährt werden, weil die Geschiedene eine „Schul- oder Berufsausbildung unterbrochen" und Anspruch darauf hat, sie zu vollenden; mit Abschluß des Studiums entfiele jeder weitere Unterhalt durch den geschiedenen Ehemann.

Fall 5: 29jährige Handwerkerfrau, seit zehn Jahren verheiratet, drei Kinder im Alter von vier, sechs und neun Jahren, vor der Heirat Verkäuferin, während der Ehe Hausfrau — Ehe wegen Zerrüttung geschieden. Nach dem Jahn-Entwurf müßte Unterhalt „auf Zeit" geleistet werden, weil die Geschiedene „gemeinschaftliche Kinder zu pflegen oder zu erziehen hat"; jeder weitere Unterhalt entfiele, sobald die Kinder ihrer Pflege nicht mehr bedürfen — beispielsweise, wenn Kinder die Volksschule besuchen, mit 14 oder 15 Jahren, oder, wenn sie ein Gymnasium absolvieren, mit 18 oder 19. Sie selber wäre dann wieder darauf angewiesen, einer „zumutbaren Erwerbstätigkeit" nachzugehen, etwa als Verkäuferin.

Fall 6: 52jährige Prokuristenfrau, seit 30 Jahren verheiratet, Sohn Arzt, Tochter Studienrätin, vor der Ehe höhere Tochter — Ehe wegen Zerrüttung geschieden. Nach dem Jahn-Entwurf müßte nicht unbedingt, könnte aber Unterhalt gewährt werden. Denn „je länger eine Ehe dauert", konzediert auch Jahn, „um so mehr lebt sich insbesondere die Frau in die durch die Ehe gegebenen Verhältnisse ein". Deshalb sei es denkbar, daß bei der Berechnung des Unterhalts die „Lebensverhältnisse" einer langjährigen Ehe „ganz eindeutig im Vordergrund stehen", so daß auf die Situation vor der Heirat „nicht mehr zurückgegriffen werden kann".

Fall 7: 35jährige Vertreterfrau, seit fünf Jahren verheiratet, zwei Kleinkinder, vor der Ehe Friseuse — Ehe wegen Zerrüttung geschieden; es ist die zweite Scheidung für den Mann, der in den beiden Ehen insgesamt fünf Kinder gezeugt hat. Nach dem Jahn-Entwurf hätte sie einen Unterhaltsanspruch, könnte ihn aber — wie bisher — kaum durchsetzen, weil das Einkommen des Mannes nicht hinreicht und ihm der „angemessene Lebensbedarf" verbleiben muß.

In allen Fällen, so verschieden sie sein mögen, bliebe es, wie bisher, im Normalfall der ehelichen Gütergemeinschaft dabei, daß die Scheidung mit dem sogenannten Zugewinn-Ausgleich einherginge. Will heißen: Unabhängig von einer (oder keiner) Unterhaltsregelung müßte das während der Ehe geschaffene Vermögen — und bestünde es nur aus der Wohnungseinrichtung — geteilt werden.

In allen Fällen, so verschieden sie sein mögen, bliebe es den Ehepartnern unbenommen, vor der Scheidung Unterhaltsverträge auf privater Basis abzuschließen — „zur Vermeidung unnötigen Streits im Scheidungsverfahren".

Käme es aber zum unnötigen Streit, würde laut Jahn-Entwurf für die Unterhaltsregelung grundsätzlich gelten: „Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den Lebensverhältnissen des



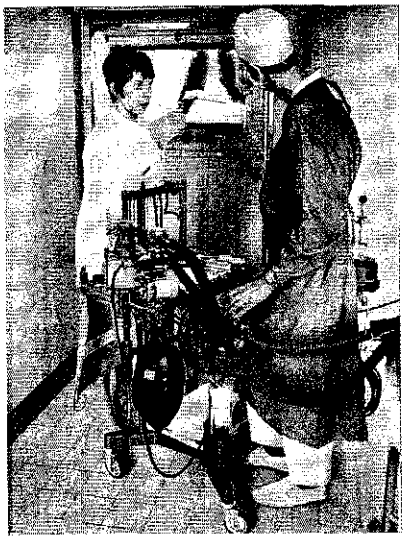
Scheidungsreformer **Jahn, Ehefrau**
Verrat am Mutti-Staat?

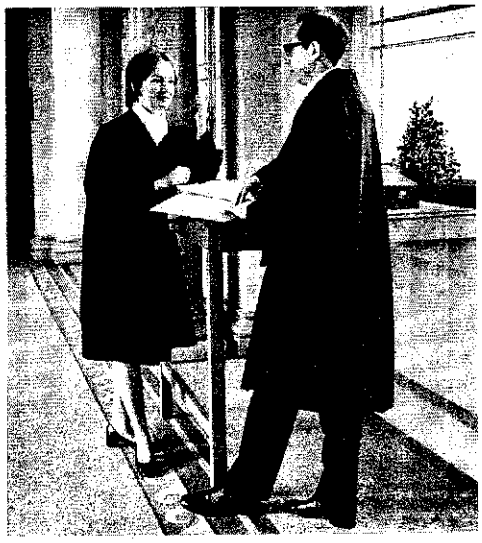
berechtigten Ehegatten vor der Eheschließung, seinen Fähigkeiten und den ehelichen Lebensverhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe."

Je nachdem wie sich diese vier Gewichte — Position vor der Ehe, erworbene Fähigkeiten, Lebensstandard in der Ehe, Dauer der Ehe — innerhalb jeder Ehekonstellation verändern, würde sich auch der Unterhalt ändern:

Die Zollinspektorfrau, die nach sechsjähriger Ehe keinen Unterhalt bekäme, könnte ihn nach 16jähriger Ehe vorübergehend beanspruchen. Hätte die Arztfrau ihr Medizin-Studium vor dem Staatsexamen abgebrochen, stünde ihr Fortbildungs-Unterhalt zu. Wäre die Prokuristenfrau zum Zeitpunkt der Scheidung nicht 52, sondern 37, wäre sie nicht höhere Tochter, sondern Dolmetscherin gewesen, bekäme sie allenfalls ein Übergangsgeld.

Kaum ändern würde sich, wie man's auch wendet, die Konstellation der Arbeiterfrau, die putzen geht. Sie





Berufspartner **Ärztin - Arzt, Anwältin - Anwalt:** Von Haus aus passiv . . .

müßte putzen, wenn sie keinen Unterhalt bekäme — und sie müßte putzen, wenn sie ihn bekäme (denn er würde ihr bei weitem nicht das Existenzminimum sichern).

Für sie bedeutet die im Jahn-Entwurf proklamierte „Eigenverantwortung" der Frau nur die Fortsetzung ihrer gewohnten schichtspezifischen Tristesse. Für die Frauen hingegen, die hinaufgeheiratet haben oder immer, sei es im Mittelstand oder bei den Begüterten, der vermeintlich besseren Hälfte der Gesellschaft angehörten, kann „Eigenverantwortung" in der Tat sozialen Abstieg signalisieren.

Denn sie verkörpern das bürgerliche Leitbild der Ehe, dem auch deutsche Proletarierinnen nur zu gern nacheifern: die Hausfrauenehe. Bis auf die klitzekleine Schicht der wirklich Reichen, bis auf die dünne Schicht der Intellektuellen und Bohemiens heißt Ehe von ganz unten bis fast oben: Die Frau gehört ins Haus.

Eigenverantwortung erschöpft sich zumeist im Wirtschaften mit dem Haushaltsgeld; Entscheidungsgewalt reicht vielfach gerade hin für die Menü-Wahl; Kleider, Schmuck und Kosmetika muß sich die Ehefrau in der Regel vom Verdiener alimentieren lassen — und das von Rechts wegen. Nach geltender Rechtsprechung ist es ihr beispielsweise zwar erlaubt, eigenmächtig die Zahnfüllung erneuern zu lassen, aber verwehrt, eine Zahn-Brücke zu bestellen. Und die Entscheidung darüber, ob sie einem Beruf nachgeht oder auch nur Geld dazuverdient, darf sie im Grunde gar nicht treffen.

Erst vor zwölf Jahren entfiel, im Zuge der Gleichberechtigungs-Gesetzgebung, das bis dahin statuierte Recht des Mannes, ein Arbeitsverhältnis der Ehefrau aus eigener Machtvollkommenheit zu kündigen, doch auch heute noch ist sie nur „berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist" — so Paragraph 1356 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Eine ausdrückliche Einwilligung des Mannes muß die Frau mithin nicht mehr einholen, aber sie hat — so der BGB-Kommentar von Palandt — „bei einem so einschneidenden Schritte den Ehemann zu verständigen" und wird „auch sachliche Einwendungen nicht ohne weiteres von sich weisen dürfen". Nach herrschender Rechtsmeinung ist ihr „regelmäßig verwehrt, an einem anderen Ort oder an einer anderen Stelle, die sie den ganzen Tag von Hause fernhält, eine Tätigkeit aufzunehmen".

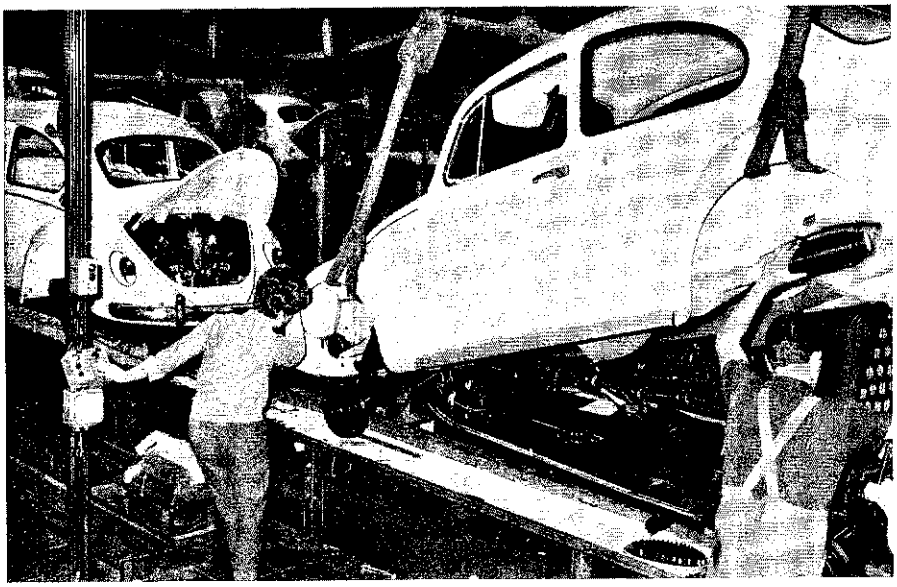
Solches Rechtsverständnis von der Ehe hält es auch für unzulässig, daß die Frau die „Haushaltsführung als solche einem Dritten überträgt, selbst wenn sie die Kosten hierfür trägt". Daß „in der Regel die Geburt eines Kindes einer weiteren Tätigkeit der Frau entgegensteht", ist dem heutigen Recht Selbstverständlichkeit. Schließlich kann „der Ehemann sein Einverständnis widerrufen", wenn sich die „Unvereinbarkeit" von Beruf und Haushaltsaufgaben herausstellt.

Wenn der Ehemann freilich vorzeitig abbaut und seine „Arbeitskraft" sowie seine „Einkünfte" zum „Unterhalt der Familie" nicht mehr ausreichen, ist die Ehepartnerin laut BGB-Paragraph 1360 zur Mitarbeit „verpflichtet". Oder anders: Nach überkommenem, geltendem Recht darf die Frau nicht arbeiten, wenn sie will, sie muß aber unter Umständen arbeiten, wenn sie nicht will.

Westdeutschlands Ehefrauen werden dieser Rollenerwartung so gründlich gerecht, daß sie zumeist nur dann einem Beruf nachgehen, wenn es die Familie aus ökonomischen Gründen nötig hat. Denn „Anschaffungen zur Gründung, Erweiterung und Verbesserung des Haushalts, Berufsausbildung des Mannes und der Kinder oder Unterstützung von bedürftigen Verwandten lassen sich selten vom Verdienst des Mannes bestreiten", wie Dr. Ingrid Lisop in einer Untersuchung für die Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik konstatiert. „Die verheirateten Frauen arbeiten zumeist, weil das Einkommen des Mannes nur dazu reicht, den Grundbedarf an Nahrung, Kleidung und Wohnung zu decken" — und häufig nicht einmal dies.

Unabhängig vom Ehemann werden sie auf diese Weise nicht, zumal sie in aller Regel keinem qualifizierten Beruf nachgehen, sondern nur einen schlecht bezahlten Job ausüben. Nach einer Erhebung, bei der 7,5 von zehn Millionen erwerbstätigen Frauen erfaßt wurden, verdienten 70 Prozent (Statistisches Jahrbuch) unter 600 Mark netto. Nur 0,8 Prozent der Frauen verdienen mehr als 1800 Mark.

Wenn der ökonomische Nachholbedarf gedeckt ist, hören die Ehefrauen häufig mit der Arbeit in Fabrik oder Büro auf. Der Männer-Spruch „Meine Frau hat es nicht nötig zu arbeiten" signalisiert, daß man auf einen grünen Zweig gekommen ist und wieder ganz der überkommenen Vorstellung gehorcht, der Mann habe das Brot zu erarbeiten, das die Frau dann auf den



. . . und ohne technische Talente?: Berufspartner **Arbeiterin - Arbeiter**

Nur der echte London Dry Gin kommt aus London.

Viele Gin-Marken tragen berühmte, alte Londoner Namen. Denn Gin-Kenner wissen, daß nur dort der echte London Dry Gin destilliert wird. Aber nur wenige kommen tatsächlich aus dieser Stadt. Booth's Gin trägt diese Bezeichnung zu Recht. Seit 1740 schätzt man in London seine hohe Qualität und den extrem trockenen Geschmack. Heute sagt man in der ganzen Welt nach einem erfrischenden Cocktail* oder Longdrink** mit Booth's Gin:

„Typisch Booth's: High & Dry".



*Dry Martini
Eis, 1 Spritzer Angostura Bitters, 1 Spritzer Orange Bitters, ⅓ Martini Extra Dry, ⅔ Booth's High & Dry Gin, 1 Olive.

**Gin Fizz
Eis, 2 cl. Booth's High & Dry Gin, 3 Teelöffel Zucker, Saft von einer Zitrone, Sodawasser. Mit Saughalm servieren.

Import und Vertrieb: Martini & Rossi Aktiengesellschaft, 655 Bad Kreuznach

Tisch bringen darf. Es ist der lebensnahe Nachhall zu Schillers Glocke: Drinnen waltet die züchtige Hausfrau, draußen geht der Mann malochen — Verfestigung der abendländischen Zwangsvorstellung, daß Männer wegen ihrer stärkeren Physis zum Gelderwerb prädisponiert seien, Frauen aber „an der harten Wirklichkeit des Lebens" scheitern müßten.

Daß diese Legende, die noch auf Zeiten zurückgeht, da Männer ihre Körperkraft aufs Bärentöten verwandten, im Zeitalter der Industriegesellschaft wirklich nur noch Legende ist, hat sich bis in die deutschen Arbeitnehmerhaushalte noch nicht herumgesprochen. Von Jugend an hören Mädchen, so schreibt die Gießener Soziologie-Professorin Helge Pross, daß „die wichtigsten Eigenschaften ‚der' Frau" ein für allemal „durch ihre psychische Konstitution festgelegt" seien.

Die Wissenschaftlerin zählt solche Vorurteile auf: Frauen seien von Haus aus „passiv, mehr emotional als rational, praktisch und konkret, aber nicht zu theoretischem Denken befähigt", bar jeder „Abstraktionsfähigkeit und Sachlichkeit", ohne „schöpferische Begabungen", ohne „technische Talente" und ohne „politischen Verstand".

Wie tief sich solche „Stereotype" (Pross) eingeschliffen haben, demonstrierte Anfang dieses Jahres ein Betriebspsychologe im „Industriekurier". Unter der Überschrift „Tips für Unternehmer" schrieb er, es herrsche Übereinstimmung darüber, „daß Frauen ihren innersten Wurzelboden im Bereich der Gefühle haben". Der diplomierte Ratgeber für Unternehmer fügte die Nutzanweisung gleich hinzu: „Durch die Vorherrschaft des Gefühls kommt es bei Frauen seltener zu betrieblichen Auseinandersetzungen und Konkurrenzkämpfen ... In heiklen Betriebssituationen werden sie die überbrückende Verbindlichkeit suchen."

Solche Postulate, an die Eltern und Töchter selber glauben, bestimmen auch die Berufswahl. Von den 1,35 Millionen Lehrlingen des Jahres 1968 waren nur 35 Prozent Mädchen. Obwohl die Mädchen-Knaben-Relation in der Bundesrepublik bei 52 zu 48 Prozent eines Geburtsjahrgangs liegt, sind bloß 39,4 Prozent aller Abiturienten Mädchen: Rund 30 000 von rund 400 000 einer Altersgruppe. Bei den Staats- und Diplom- und Doktorprüfungen an den wissenschaftlichen Hochschulen sind die Mädchen bloß zu knapp 25 Prozent beteiligt.

Fast die Hälfte (43 Prozent) der erfolgreichen Examenskandidaten unter den Mädchen haben freilich die Prüfung für das Lehramt an Volks- und Oberschulen abgelegt und sich damit, einer These von Helge Pross folgend, „in dem Rahmen der Konvention bewegt". Auf mittlerer Ebene, wo sich die Frauen, wie eh und je, mit den althergebrachten Dienstleistungsberufen (Verkauf und Büro) abfinden, setzt sich die Tendenz zur Schmalspurigkeit fort; diese Frauen haben ihren Beruf, so Helge Pross, „nur scheinbar frei gewählt" — ganz abgesehen von un-

gelernten oder angelernten Fabrikarbeiterinnen, die nicht die Spur einer Wahl hatten und die „wie eine degradierte, ausgeschlossene Kaste in einem kulturellen Niemandsland dahinzuleben scheinen" (so Professor Walter Jaide, Pädagogische Hochschule Hannover, in einer Untersuchung über weibliche Ungelernte).

Arbeiterkinder, Kinder vom Lande und Mädchen schlechthin machen laut Soziologie-Professor Dahrendorf die Schicht der unterprivilegierten Jugendlichen aus. „Wohnt das Mädchen", schreibt Helge Pross, „auf dem Land, gar in Bayern oder in Rheinland-Pfalz, und gehört es einer katholischen Familie an, so grenzt es ans Wunderbare, wenn es zum Abitur gelangt. Völlig unabhängig von der Begabung ist sein Bildungsweg durch die Geschlechts- und Schichtzugehörigkeit determiniert."

Die Beseitigung derart ungleicher Startchancen — sei es der speziellen



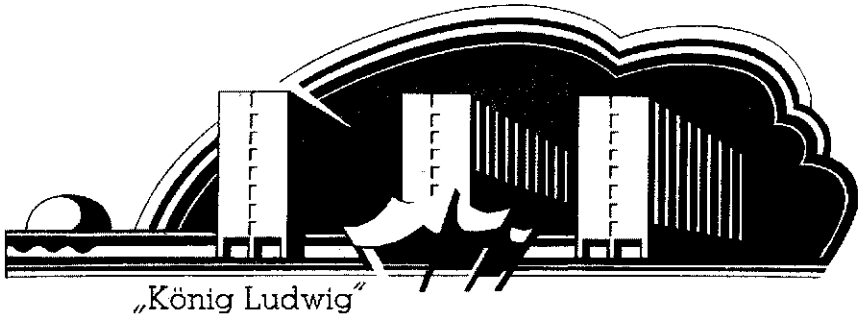
Soziologin **Helge Pross**
Legende vom Bärentöter

(durch Herkunft und Konfession), sei es der allgemeinen (durch Geschlecht) — wäre Basis für eine berufliche Emanzipation der Frau und damit Voraussetzung für die innere Gerechtigkeit eines neuen Scheidungsrechts.

Denn wenn die mündig gewordene Frau, die auch nach der Scheidung allein ihren Mann stehen kann und die „zumutbare Erwerbstätigkeit" nicht als Schicksalsschlag, sondern als Selbstverständlichkeit empfindet — wenn dieser Frauen-Typus die Regel, nicht die Ausnahme sein soll, dann müßte auch die soziale Infrastruktur der Bundesrepublik gründlich geändert werden.

Beseitigt werden müßte die ökonomische Nichtbewertung der Hausfrauenarbeit, die sich unter anderem darin äußert, daß allein der Verdiener — in der Regel der Mann — eine eigenständige Alters- und Invaliditätsversicherung erwirbt, die der Frau nicht immer oder nur zum Teil zugute kommt. Der Jahn-Entwurf sieht zwar das soge-

König Ludwig und Prinz Luitpold bitten zur Tagung nach München.



„König Ludwig" ball-room (500 m²) für Empfänge, Kongresse, Bankette, Feierliches (bis 600 Personen).
„Prinz Luitpold" Konferenzsaal (250m²) für Tagungen, Seminare, Sonstiges (bis 300 Personen).
Beide im Holiday Inn München, dem ersten 600 Betten Hotel der Olympiastadt, und dazu auf der Leopoldstraße in Schwabing!
„Hotel" ist unsere Art von Unterfreibung für die perfekte Kombination von Komfort, technischer Ausstattung und reibungsloser Organisation. Fordern Sie die Mappe „TAGUNGS-SERVICE" an bei Holiday Inn Hotelverwaltung Otto Schnitzenbaumer, 8000 München, Leopoldstr. 200

Holiday Inn® München

Girmes-Produkte finden Sie dort, wo Sie sich wohlfühlen. Sie wissen doch, wer Girmes ist?

Girmes ist einer der größten europäischen Textilkonzerne. Girmes-Produkte begegnen Ihnen jeden Tag:

Als Dekorationssamt im Restaurant, als Teppichboden in der Bank oder im Hotel und als Teppich, der Ihnen das Zuhause so wunderbar wohnlich macht.

Wenn Sie einen Stadtbummel machen und elegante Damen in modischen Webpelzen sehen, die heute den „Echten" ebenbürtig sind.

Wenn Ihnen auf einer Party phantasievoll gemusterte Samtanzüge begegnen.

Wenn Sie abends mit Ihrer Frau in die Oper gehen und bei der Ouvertüre gespannt auf den Velourvorhang sehen oder in der Pause ein beschwingtes Samtkleid bewundern.

Wenn Sie sich nach getaner Arbeit in das bequeme Polster Ihres Wagens setzen und nach Hause fahren.

Wenn der angenehme Bezugsstoff Ihres Sessels dazu beiträgt, daß Sie sich endlich entspannen können oder Ihr Jüngster Sie mit seinem Teddy im Arm begrüßt.

Immer dann sind Sie mit Girmes zusammen.

Wer steht hinter diesen Produkten, die uns so oft begegnen:

Drei große, selbständig arbeitende Werke mit Niederlassungen in der ganzen Welt.

Mehrere tausend Mitarbeiter, die schöne Produkte so herstellen, daß Sie lange Freude daran haben.

Girmes – Garant guter Gewebe

Niedieck AG
4054 Nettetal-Lobberich bei Krefeld

Grefrath Velour AG
4155 Grefrath bei Krefeld

Johs. Girmes & Co. AG
4155 Grefrath-Oedt bei Krefeld

nannte Renten-Splitting vor, das heißt Teilung der Versorgungsansprüche bei Scheidung; aber auch dies erscheint Sozialexperten als eher dürftige Regelung.

Beseitigt werden müßte die ungleiche Entlohnung von Männer- und Frauen-Arbeit. Durchschnittlicher Stundenlohn für Industriearbeiter derzeit: 6,53 DM, für Industriearbeiterinnen: 4,51 DM. „Mehr als 1000 Mark", so die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg, „verdienten 22,5 Prozent der Arbeiter, jedoch nur 1,5 Prozent der Arbeiterinnen."

Beseitigt werden müßten die Bildungs- und Ausbildungsbarrieren, die diese Verdienst-Diskrepanz zumindest teilweise mitbedingen. Erforderlich wäre ein neues Bildungssystem, das vorausschauende Pädagogen und Politiker etwa mit dem Aufbau von Gesamtschule–Gesamthochschule anstreben: In Gesamtschulen neuen Typs etwa wäre jede Schülerin wie jeder Schüler bis zum 18. Lebensjahr schulpflichtig, würde also ungeachtet der sozialen Herkunft bis zur Hochschulreife gefördert, wenn — so der ehemalige Berliner Schulsenator Carl-Heinz Evers (SPD) — „die erforderliche Leistung" erbracht wird.

Zu einer weiterführenden Gesamthochschule würde darüber hinaus — anders als bisher — die Studentin wie der Student „nach jeder Stufe mit einem ordentlichen Abschluß abgehen", also mit „Qualifikationen, die den Ansprüchen der Industriegesellschaft auf eine Vielzahl unterschiedlich ausgebildeter Menschen entsprechen".

Ein derart gestaffeltes Bildungssystem, das die Möglichkeit zu weiterer Qualifikation in einem späteren Stadium gewährleistet, wäre der beruflichen Emanzipation der Frau insofern förderlich, als sich auf diese Weise die wegen der Geburt eines Kindes und dessen Betreuung in den ersten Lebensjahren zwangsläufig bedingten Pausen überbrücken ließen.

Jede Ausbildung aber, ob zur Facharbeiterin oder zur Ärztin, wäre das Geld nicht wert, das sie kostet, wenn sie nur zur Verdoppelung der Pflichten führen würde. Solange weibliche Berufsarbeit Doppelbelastung bedeutet, solange allein Haushalt und Kinderbetreuung häufig eine 70-Stunden-Woche erfordern, solange mithin die Frau unter Bedingungen arbeiten muß, gegen die sich Männer schon vor 50 Jahren womöglich mit einem Generalstreik gewehrt hätten — so lange schafft Ausbildung nicht Emanzipation, sondern eher neue Frustration.

Keine Mutter würde ihre berufliche Qualifikation, wenn sie dereinst so etwas vorzuweisen haben sollte, ausschöpfen können, wenn es dabei bliebe, daß nur jedes dritte Kind zwischen drei und fünf Jahren auf einen Platz im Kindergarten hoffen kann und nur jedes zehnte Kind Aufnahme im Schulkindergarten findet; wenn es bei einem Schulsystem ohne Ganztagsunterricht bliebe (wie er in Großbritannien, in den USA und in den skandinavischen Ländern längst üblich ist).

Kindergartenplätze für jedes Kind (bei knapp einer Million Geburten pro

Abends sieht er nur noch fern. Warum?



Tagsüber ist ER top-fit. Er läuft und läuft auf Hochtouren. Immer am Drücker. Immer ran an die Arbeit. Termine, Überstunden, Akkord. Eine rastlose Hetzjagd. ER will viel leisten – und ER muß viel leisten. ER ist der aktive Mann und möchte es auch abends sein.
Aber abends ist er fertig. Und das ist kein Wunder.
Es gibt mehr überlastete „Ich-bin-abends-fertig"-Männer, als viele Männer wissen. Und viele Frauen glauben. Das ist keine Angelegenheit des Alters. Sondern eine Frage der Beanspruchung. Den aktivsten Männern wird im Beruf – ganz gleich in welchem! – am wenigsten geschenkt.
Die Folgen spüren sie an der empfindlichsten Stelle: an der gestörten Sexualfunktion. Organisch kann alles in Ordnung sein. Aber die Nerven machen nicht mit und blockieren das männliche Leistungszentrum.
Titus – eine wohlabgestimmte Kombination erprobter Wirkstoffe – hebt diese Blockade wieder auf, legt die zeitweise verschüttete Vitalität wieder frei. Titus ist der zündende Funke, der männliche Kraft wieder neu belebt.
Der Mann spürt es: Titus gibt ihm neuen Auftrieb. Neues Selbstbewußtsein. Den Wunsch nach Zärtlichkeiten... mit neuer Kraft zu geben und zu nehmen... neue Harmonien zu empfinden... den Zauber der Erfüllung.
Titus ist die gute Idee des Mannes. Und die gute Idee der Frau, die für ihren Mann Titus mitbringt!
Die Formel für aktives Leben: Titus 2 x täglich 1 Kapsel! Die neue Frische fühlt der Mann meist bald. Doch für die anhaltende Wirkung wird eine 6- bis 8-Wochen-Kur mit Titus dringend empfohlen.



Titus
zur Steigerung der männlichen Aktivität

Nur in Apotheken.

Jahr also drei Millionen Plätze für die jeweils drei- bis fünfjährigen), Ausbau der Vorschulerziehung und die Ganztagsschule wären unerläßliche Voraussetzung für die Existenz mündiger Mütter, denen dann — aber erst dann — bei einer etwaigen Scheidung auch wirtschaftliche Eigenverantwortung zugemutet werden könnte.

Das Arbeitsrecht müßte, etwa durch Zusicherung von bezahltem Urlaub bei nachgewiesener Pflegebedürftigkeit des Kindes wegen Krankheit, so reformiert werden, daß die berufstätige Mutter nicht mehr — wie heute häufig — ihren knappen Jahresurlaub (18 Tage nach dem Bundesurlaubsgesetz) immer dann nehmen muß, wenn zu Hause die Windpocken oder Masern ausgebrochen sind.

Und kritische Frauen vermögen schon heute nicht einzusehen, warum dem Mann, wenn er seinen Wehrdienst ableistet, bestimmte Rechte (garantierte Rückkehr zum Arbeitsplatz, Berücksichtigung beim Besoldungsdienstalter im öffentlichen Dienst) eingeräumt werden, der Frau, die wegen Kleinkinderpflege pausieren muß, solche Vergünstigungen aber verwehrt werden.

Daß nicht nur soziale Hilfestellung per Gesetz und bessere Ausbildung, sondern tiefgreifende Bewußtseinsveränderungen im gesellschaftlichen Rollenspiel zwischen Frau und Mann in Gang kommen müßten, erläuterte kürzlich die Kölner Romanistin Elisabeth Dessai in einer beim Delp-Verlag erschienenen „Streitschrift" zum Emanzipationsproblem:

Die „sogenannte Doppelbelastung" der berufstätigen Ehefrau, angeblich mit dem Geschäft der Kinderaufzucht unaufhebbar verknüpft, könne allenfalls als „Pubertätskrankheit einer Gesellschaft im Übergang" noch erduldet werden. Denn: „Nicht die mütterliche Sorge belastet die Frau doppelt, sondern die väterliche Nicht-Sorge." Dieses Dilemma werde bestehen bleiben, solange die auf herkömmliche Arbeitsteilung festgelegte Leistungsgesellschaft dem Ehemann und Vater, auch wenn er anders wollte, in der Regel den Full-time-job aufbürdet — und Teilzeitarbeit nur für Frauen und Mütter propagiert, nicht aber für Väter.

Den Abbau männlicher Privilegien — in der Sowjet-Union etwa gilt gerade die Nichtbeteiligung des Ehemannes an der Hausarbeit als Scheidungsgrund — würden mithin die Frauen um so entschiedener verlangen müssen, je mehr ihre Selbständigkeit gefordert wird: eine wohl zwangsläufige Entwicklung, die „den Mann", wie Sozial-Kritiker Arno Plack formuliert, „noch Nerven kosten wird" — Justizminister Jahn eingeschlossen.

Denn wenn ein neues Eherecht, wie der Sozialdemokrat hofft, „noch im Jahre 2000" Bestand haben soll, dann muß es eine soziale Wirklichkeit antizipieren, einen weiblichen Bewußtseinsstand und einen Grad von Emanzipation, die erst noch zu schaffen wären.

Diesen Reformzwang, unter den das Gesetz — sollte es etwas taugen — die Gesellschaft indirekt setzen würde, deutet Jahns Entwurf allerdings mit keinem Wort an. Der Minister meint im Vorwort lediglich, die neue Konzeption solle „den gegenüber der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches um 1900 veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der gewandelten Stellung der Frau, aber auch dem neuen Verständnis der Ehe als einer partnerschaftlichen Verbindung gleichberechtigter und gleichverpflichteter Ehegatten" Rechnung tragen.

Zumindest die letzte Passage, daß die Ehe heute als „partnerschaftliche Verbindung gleichberechtigter und gleichverpflichteter Ehegatten" verstanden werde, ist bereits kühner Vorgriff auf das, was einmal sein möchte. Solche Wendungen, die der Wirklichkeit heute existenter Ehen eben zumeist nicht gerecht werden, machen



Arbeitnehmer-Forscher **Jaide**
„Kaste im kulturellen Niemandsland"

deutlich, daß sich die Verhältnisse ändern müssen — auch wenn des Ministers Formulierungshelfer es nicht sagen.

Jahns Ministeriale verweisen in der Erläuterung des Entwurfs nur mehr darauf, daß die Zahl der erwerbstätigen Frauen seit 1900 „erheblich" zugenommen habe, daß auch die Zahl erwerbstätiger Mütter „erheblich" sei und daß im Jahre 1980 „erheblich" mehr verheiratete Frauen, nämlich 600 000 mehr als 1968, erwerbstätig sein würden — Extrapolation von Beschäftigten-Ziffern, die mit „erheblicher" Emanzipation nicht viel zu tun haben, es sei denn, Emanzipation werde als normale Begleiterscheinung des Arbeitens außer Haus verstanden.

Mag sein, daß sie auf diese Weise zustande kommt. Nur muß Jahn sich bei dieser mechanistischen Betrachtungsweise vom Deutschen Akademikerinnenbund e. V. vorhalten lassen: „Derartige Gesetzesänderungen können nicht damit gerechtfertigt werden, daß die Erwerbsarbeit der Frauen ohnehin ständig zunehme, womit das Unterhaltsrecht zu einer



Mangelobjekt **Kindergarten**: „Nicht die mütterliche Sorge belastet die Frau . . .

Art Übergangsrecht für die ältere Generation heruntergespielt wird."

So bietet sich den meisten Jahn-Kritikern ein Standard-Argument geradezu an: daß das geplante Scheidungsrecht Härten zumal für ältere Frauen mit sich bringen würde, die sich nicht über die vorgesehenen Unterhaltsregelungen ausgleichen lassen. Diese Kritiker wollen deshalb das Zerrüttungsprinzip in ganz bestimmten Fällen außer Kraft setzen und doch wieder Scheidungshinderungsgründe installieren — über sogenannte Härteklauseln.

Die Eherechtskommission wollte der Frau, die der Scheidung widerspricht, einen Aufschub von längstens fünf Jahren einräumen. So lange sollte der Richter seinen Trennungsspruch hinauszögern dürfen, jedenfalls dann,

- ▷ „wenn die Scheidung im Hinblick auf die besonderen persönlichen Verhältnisse der Ehegatten" für die Frau „außergewöhnlich hart und unbillig wäre" (immaterielle Härte),
- ▷ „wenn die Scheidung schwerwiegende wirtschaftliche Härten" für die Frau „oder die gemeinsamen Kinder zur Folge hätte" (materielle Härte).

Diesem Konzept, das immaterielle und materielle Härten durch einen Scheidungsaufschub mindern, aber das absolute Widerspruchsrecht des bisherigen Rechts beseitigen wollte, setzte Jahn einen Vorschlag entgegen, der progressiven wie konservativen Juristen gleichermaßen Mißbehagen bereitet. Jahn sieht die Ehe „stets" als gescheitert an, „wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten drei Jahre aufgehoben ist". Für ihn sind „Belange der sozialen Sicherung und andere wirtschaftliche Umstände" kein Scheidungshindernis.

So konsequent der Minister jede materielle Härteklausel ablehnte („Mit einer Härteklausel läßt sich keine Ehe retten"), so inkonsequent und auslegungsfähig formulierte er ein immaterielles Scheidungsverbot: „Die Ehe soll nicht geschieden werden, wenn die Scheidung für den Ehegatten, der sie ablehnt, wegen außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe geboten erscheint, obwohl sie gescheitert ist."

Wie weit oder eng Deutschlands Scheidungsrichter so unbestimmte Rechtsbegriffe wie „außergewöhnliche Umstände" oder „schwere Härte" auslegen würden, bliebe weitgehend dem Belieben überlassen. Jahns Erläuterungen zu diesem unklaren Entwurfs-Paragraphen wären jedenfalls nicht bindend, zumal auch sie mit unbestimmten Begriffen („schwere Krankheit", „zu einer Zeit besonderer Schicksalsschläge allein gelassen", „für den anderen außergewöhnliche Opfer erbracht") operieren.

Im Gegensatz zu Jahn und zum Juristentag, der kompromißlos jede Härteklausel überhaupt ablehnte, forderten der Rechtsausschuß der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland, die Arbeitsgemeinschaft der katholischen deutschen Frauen, die evangelische Familienrechtskommission, das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und CDU/CSU rigorose materielle Härtebestimmungen.

Was sich ausnimmt wie soziale Rücksichtnahme, liefe in Wirklichkeit freilich auf eine Begünstigung derjenigen hinaus, denen es eh besser geht. Denn aus der Daumenschraube — keine Scheidung bei drohender wirtschaftlicher Härte für die Frau — kann sich der begüterte oder gut verdienende Mann leicht befreien: durch finanzielle Abfindung.

Der Kleinverdiener aber, der keinen Scheck auf den Tisch legen kann, würde unter Umständen zu lebenslänglicher zerrütteter Ehe verurteilt. Seine Frau hätte davon keinen Vorteil: Sie bekäme bei getrennter Lebensführung wohl ebensowenig von ihm, als wäre sie geschieden.

Oder anders: Mit Härteklauseln, wie sie von den Konservativen gefordert werden, würden die alten Klassenunterschiede ins neue Scheidungsrecht eingeschmuggelt — und die Vorstellungen davon, wie eine Ehe auszusehen habe, verfestigt. Hier schimmert das Leitbild durch, das die Mittel- und Oberschicht stets zu kultivieren vermochte, die Unterschicht stets zu kopieren suchte: das Leben zu zweit mit fest verteilten Rollen.

Jahn stellt diese Rollen zur Disposition und geht, wie der CDU-Bundestagsabgeordnete Anton Stark richtig erkannte, „von einem Leitbild der modernen Ehe aus, in dem in der Regel beide Ehepartner voll ausgebildet sind und im Erwerbsleben stehen". Diesem Leitbild, sagt Stark, hinge die Mehrheit der verheirateten Frauen nicht an — „ganz abgesehen davon, daß gefragt werden muß, ob dieses Leitbild allgemein anzustreben ist".

So setzen sich, und das ist das Paradoxe an der Kontroverse, beide Seiten ins soziale Unrecht: Jahn möchte ein Recht installieren, das, maßgeschnei-



. . . sondern die väterliche Nicht-Sorge": Mangelobjekt **Ganztagsschule***

* Friedrich-Ebert-Schule in Frankfurt.

dert für die Frau von übermorgen, die Ehefrau von heute benachteiligen kann. Jahns Kritiker wollen ein Recht durchsetzen, das, zugeschnitten auf die Frau von gestern, die Ehefrau von heute begünstigen soll.

In diesem ideologischen Spannungsfeld haben sich Argumente und Vorurteile so verknäult, daß Chancen und Risiken der Reformidee kaum noch nüchtern gegeneinander abgewogen werden. Während „Unkenntnis und Vorurteil unnötige Ängste" schürten, blieben die neuen Paragraphen, wie der „Stern" notierte, „den meisten Frauen genau so unheimlich wie das Kleingedruckte auf einem Ratenkaufvertrag".

Zu der Verunsicherung trägt bei, daß Jahn der landauf, landab artikulierten Behauptung, die Ehefrauen würden bei Scheidung künftig schlechter gestellt, die Behauptung entgegensetzt, die Frauen würden „nicht nur nicht schlechter, sondern überall da, wo es geht, besser gestellt werden".

In Wirklichkeit würden bestimmte Gruppen von Frauen begünstigt, andere benachteiligt — mit entsprechenden Konsequenzen für die Männer.

Begünstigt würde die sexuell emanzipierte Frau, die sich das Recht zum Seitensprung herausnimmt und nach altem Recht, weil sie „schuldig" geschieden worden wäre, keinen Pfennig Unterhalt bekommen hätte.

Begünstigt würde die beruflich emanzipierte Frau, die eine begonnene qualifizierte Ausbildung nach der Scheidung auf Kosten des Mannes fortsetzen und sich auf diese Weise wirklich unabhängig machen könnte.

Kaum besser, kaum schlechter gestellt würden Frauen über 50 und Kranke; sie bekämen nach altem wie nach geplantem Recht Unterhalt bis zum Lebensende oder bis zur vollen Genesung.

Kaum besser, kaum schlechter gestellt würden die Frauen, die während der Ehe ständig oder überwiegend berufstätig gewesen sind.

Benachteiligt würden Frauen begüterter Männer, Frauen, die entweder gemäß ihren „Fähigkeiten" einem Erwerb nachgehen oder aber sich mit einem Unterhaltsanspruch begnügen müßten, der — anders als bisher — nicht mehr am Lebensstandard der Ehe, sondern am Ausbildungsstand vor der Ehe gemessen würde.

Benachteiligt würden Mütter von schulpflichtigen Kindern, die zwar für die Dauer der Erziehung Unterhalt nach dem Lebensstandard der geschiedenen Ehe bekämen, aber dann auf Erwerbstätigkeit angewiesen wären.

Diese Gruppe von Frauen ist es, die am härtesten betroffen würde: zu jung, um altersbedingten Unterhalt beanspruchen, zu alt oder zu unbeweglich, um die einst unterbrochene Ausbildung oder berufliche Tätigkeit mit Aussicht auf Erfolg wieder aufgreifen zu können. Ihre Situation verglich Sebastian Haffner unter der Überschrift „Unfair zu Muttchen" mit der Situation von Angestellten, „die ihr Leben lang brav Versicherungsmarken geklebt haben" und „beim Erreichen des Rentenalters" plötzlich zu hören bekommen: „Ihr habt umsonst geklebt, die Sozialversicherung ist abgeschafft."

Was diese Gruppe, diese Generation von Frauen motiviert, ist ein ganzes Bündel von Existenzängsten — Sorge ums Geld, Furcht vor sozialem Abstieg, Zweifel an den eigenen, unerprobten Fähigkeiten, Angst vor dem Alleinsein und auch davor, womöglich keinen Sexualpartner mehr zu finden.

Die übernächste Frauengeneration mag vielleicht ein gefestigteres Selbstbewußtsein, ein zuversichtlicheres Lebensgefühl haben. Die von heute erscheint überfordert. Solange die Frauen „die Theorie der weiblichen Schwäche" zum Vorwand nehmen, meint die Soziologin Helge Pross, „um sich den Energieaufwand, der für das von ihnen meist selber gewünschte Fortkommen oder für die Erhöhung ihres Einflusses nötig wäre, zu ersparen, werden sie nicht emanzipiert" — und auch nicht für neues Scheidungsrecht reif sein.

Sie reagieren deshalb zwangsläufig auf das, was als Fortschritt angepriesen wird, mit Verbitterung, die leicht in reaktionäres Verhalten umschlagen kann — eine Gefahr, die auch die auf Reform des Eherechts drängende SPD, eh knapp bei Stimmen, in Rechnung stellen muß. Es war Herbert Wehner, der gegenüber der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA) die „Schutzbedürftigkeit" der Frauen betonte: „die sicher noch lange andauernde Schutzbedürftigkeit der Frauen dagegen, daß sie plötzlich hilflos einer Welt gegenüberstehen, in der sie mangels beruflicher und anderer Möglichkeiten sozialer Sicherungen entbehren".

Wehners Parteigenosse Jahn braucht sich dadurch nicht desavouiert zu fühlen. Er hat die Vorschläge für das neue Scheidungsrecht ausdrücklich als „Diskussions-Entwurf" veröffentlicht und kann mithin die Ergebnisse einer öffentlichen Diskussion jederzeit einarbeiten.

Daß dieser oder jener Punkt revidiert werden könnte, räumte er bereits ein, etwa, daß es älteren Frauen „subjektiv und objektiv" schwer fallen könne, einen Beruf zu finden, und „daß in solchen Fällen der Mann den Unterhalt zu zahlen hat". Mehr noch: „Je besser die soziale Position der Frau ist, desto teurer wird die Unterhaltsleistung für den Mann, der sich scheiden läßt."

Das klingt schon fast nicht mehr wie Reform, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß — mit Blick auf Wählersympathien und Parlamentsmehrheit — Jahns Grundidee verwässert wird. Konsequent wäre hingegen, wenn Jahn und die Sozialdemokraten nach dem Motto „modifizieren ja, revozieren nein" eine zielbewußte Reformpolitik mit elastischem Kurs ansteuern würden.

Was sich beispielsweise anböte, wäre ein Übergangsrecht: Es könnte die neuen Scheidungsregeln zunächst auf Ehen beschränken, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden. Es könnte auch davon ausgehen, daß etwa alle fünf Jahre — gemäß einer in Abständen zu erhebenden Sozial-Enquete über die Situation der Frauen — die Härtevorschriften den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden: Emanzipation auf Raten.

Spätestens dann würde eine Variante der geplanten Reform ins Bewußtsein rücken, die heute noch kaum beachtet wird: daß die Eigenverantwortung für *beide* Eheleute gilt — ebenso wie der Unterstützungszwang „bei Bedürftigkeit". Eine Abfindung könnte dann auch der verbrauchte, kranke Mann kassieren, dessen erfolgreiche, vitale Frau seiner überdrüssig geworden ist.



„Hab' ich Dir eigentlich gesagt, mein kleiner Wilder, daß ich da noch etwas aus erster Ehe habe?"